

Rechtslage bei Schäden durch herabfallende Baumteile

Grundsätzlich gibt es nach §1319 ABGB eine **Haftung des Eigentümers** einer Sache, wenn durch diese ein Schaden verursacht wird. Die geltende Rechtsprechung wendet diese Bestimmung auch auf durch Bäume verursachte Schäden sinngemäß an. (**OGH 5 Ob 564/85**)

Konkret wird das in der Praxis insofern relativiert, als im Allgemeinen die Haftung dort als gegeben angenommen wird, wo klar erkennbare Beeinträchtigungen des Baumes ignoriert wurden, der Eigentümer also eine zumutbare vorsorgliche Sanierung nicht durchgeführt hat.

Da es sich hier um keine wirklich messbaren und exakten Fakten handelt, bleibt natürlich ein Interpretationsbereich, der im Fall eines Rechtsstreites nur durch **Gerechtsgutachter** zu einer Entscheidung gebracht werden kann, was das **Prozesskostenrisiko** natürlich erhöht.

In diesem Zusammenhang sollten alle unsere Mitglieder wissen, dass über den Siedlerverband eine **Grundstücks-Haftpflicht und Rechtsschutz-Gruppenversicherung** besteht, die aus dem Mitgliedsbeitrag bezahlt wird. Die Haftpflicht greift dort, wo man als Eigentümer für einen Schaden haftbar gemacht wird. Die Rechtsschutzversicherung dort, wo man einen erlittenen Schaden gegen einen Eigentümer gerichtlich geltend machen muss.

Eine **besondere Situation** ist aber **bei Starkwindereignissen** zu beachten: Wenn die Windspitzengeschwindigkeit 60 km/h übersteigt, wird im Allgemeinen das Eintreten von „**Höherer Gewalt**“ unterstellt und der Eigentümer somit von der Haftung entlastet. Der Geschädigte hat dann keinen Haftungsanspruch und muss seinen Schaden selbst tragen. Für diese Fälle gibt es das Versicherungsprodukt **Sturmschaden**. Dieses ist nicht Gegenstand der Siedlerverbands-Gruppenversicherung, sondern muss im Rahmen einer Haus und Grundstücks-Bündelversicherung oder für das Auto im Rahmen einer KFZ Kaskoversicherung **jeweils individuell abgedeckt werden**.

Eine **Inanspruchnahme von Leistungen** aus der Gruppenversicherung des Siedlerverbandes ist immer **nur über die Rechtsabteilung des Siedlerverbandes** möglich. Eine Rechtsberatung in der Verbandszentrale in Wien - auch über andere Themenbereiche - ist gegen Voranmeldung möglich. Die erste 1/2 Stunde ist **für Mitglieder kostenfrei**.

Diese Zusammenstellung ist unverbindlich und Irrtümer sind vorbehalten.